jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/10/16 4Ob27/79, 8ObA2322/96w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1979

Norm

ABGB §1162 IIIA
AngG §27 C4

Rechtssatz

Der Rechtzeitigkeit der Geltendmachung eines Entlassungsgrundes steht nicht entgegen, daß die ihn begründenden Umstände schon seit längerer Zeit als "firmeninterne Gerüchte" umliefen, sofern sie zufolge ihrer Unbestimmtheit und des Fehlens konkreter Verdachtsgründe keine Nachforschungspflicht des Arbeitgebers begründeten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 27/79
  Entscheidungstext OGH 16.10.1979 4 Ob 27/79
- 8 ObA 2322/96w
  Entscheidungstext OGH 12.12.1996 8 ObA 2322/96w
  Auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, Pflicht, Erhebung, Verschweigung, Verwirkung, Verspätung, Verfristung, Verzicht, Verlust, Untergang, Entlassungsrecht, Zeitpunkt, Erklärung, Ausspruch, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0029363

Dokumentnummer

JJR_19791016_OGH0002_0040OB00027_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at